

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 23. April 1911.

No 19.

Inhalt: Ausschank von Pombe. — Aenderung des Zolltarifs. — Absatz von Kalisalzen. — Sprachführer für Beamte. — Vorsteher der Bergbehörde. — Küstenfieber. — Präsenzlisten. — Verpflegung von Karawanen. — Bahnpolizeibeamte. — Personalmeldungen. —

Verordnung

betreffend den Ausschank von Pombe.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (L. G. S. 186) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, Kolonialblatt S. 509 wird hierdurch für den Bezirk der Militärstation Kilimatinde verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Ausschank und die gewerbsmässige Abgabe gegen Entgelt von Pombe ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet.

In dem Erlaubnisscheine werden die nach Absatz 1 ermächtigten Personen sowie die Häuser oder Plätze, an denen der Ausschank stattfinden darf, bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist nur für das Rechnungsjahr, in welchem er ausgestellt ist (§ 3) oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit, — § 4 — gültig.

§ 2.

Die Erlaubnis kann versagt werden:

- 1) Wenn kein Bedürfnis vorliegt.
- 2) Wenn sich der Antragsteller keines guten Rufes erfreut oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlungen gegen bestehende Bestimmungen über Pombeausschank bestraft ist.

§ 3.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde je nach Umfang des Betriebes in der Höhe von 6 bis 60 Rupie für das Jahr festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung die Berufung an den Gouverneur zulässig.

Die Gebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4.

Die Verwaltungsbehörde oder deren Organe sind befugt, an Stelle des nach § 1 zu erteilenden Erlaubnisscheines bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer des Ausschankes wie nach der Menge der auszuschenkenden Pombe berechnet werden kann.

§ 5.

Die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung für welche Orte und zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft tritt.

§ 6.

Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saatbestellung und Ernte beschäftigten Arbeiter und bei nationalen Festlichkeiten kann gebührenfrei und ohne schriftlichen Erlaubnisschein von der örtlichen Polizeibehörde innerhalb der nach

ihrem Ermessen bestimmten zeitlichen und räumlichen Grenzen gestattet werden

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien oder mit Kettenhaft bis zu 3 Monaten bestraft.

Daressalam, den 21. April 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung.

Methner.

J. No. 7208/11 II A.

Die im Amtlichen Anzeiger No. 18 abgedruckte Verordnung gleichen Inhalts wird wegen sinnstörender Druckfehler in der nachstehenden gültigen Fassung nochmals veröffentlicht:

Verordnung

betreffend Abänderung des Zolltarifs.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 wird mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichskolonialamt) bestimmt.

§ 1.

In Ziffer 11 h des Zolltarifs C. Ausfuhrzölle, fällt das Wort „Strausse“ fort.

§ 2.

Ziffer 11 erhält folgenden Zusatz:

1) Strausse: 1 Stück 1000 Rp.

Tarif C. Ausfuhrzölle, erhält folgenden Zusatz:

23. Strausseneier: 1 Stück 75 Rp.

Daressalam, den 4. April 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

J. No. 4076/11. IV

Bekanntmachung

betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 9. Juli 1910.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen von 25. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt S. 775) hat der Bundesrat folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Zum IV. Abschnitt.

Lieferungen von Kalisalzen nach deutschen Schutzgebieten.

(Zu § 25)

Sendungen von Kalisalzen nach den deutschen Schutzgebieten werden bis zur Ankunft im Schutzgebiet als Auslandssendungen behandelt. Wird glaubhaft nachgewiesen, dass die Salze im Schutzgebiet verbraucht sind, so ist der Preis auf den für Inlandssendungen vorgeschriebenen Höchstpreis zu ermässigen. Als Nachweis genügt eine Bescheinigung der